Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1932 | Nr. 11

Inhalt:

(Nr. 13699.) Gesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77). Vom 22. Februar 1932.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im Abschnitt XIII (Übergangs- und Schlußbestimmungen) wird im § 74 Abs. 2 statt der Worte „1. April 1932" gesetzt „1. April 1933".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Februar 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Schreiber.

(Nr. 13700.) Verordnung auf Grund des § 5 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in Verbindung mit der Anordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 6. Februar 1932, betreffend Senkung der Preise für Spezialbiere. Vom 10. Februar 1932.

§ 1.

Die der obersten Landesbehörde durch die Anordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 6. Februar 1932 übertragenen Befugnisse werden hiermit den Regierungspräsidenten — mit Ausnahme von Kassel und Wiesbaden —, für Berlin dem Polizeipräsidenten, übertragen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1932.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Schalfejew.

(Nr. 13701.) Verordnung zur Durchführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Sechster Teil Kapitel III, betreffend Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues. Vom 17. Februar 1932.

Für die Feststellung der nach §§ 3 und 4 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) zur Anwendung.

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung unterliegen der gerichtlichen Entscheidung.

Die Entschädigungen sind, soweit es an einem aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteten fehlt, von der Gemeinde zu tragen, in deren Bezirke das Grundstück belegen ist.

Der Antrag auf Entschädigung kann auch von dem Grundstückseigentümer gestellt werden.

Berlin, den 17. Februar 1932.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

(Nr. 13702.) Bekanntmachung über die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preußischen Staates einerseits und der Angehörigen des Britischen Reichs sowie Norwegens andererseits von der Kirchensteuer der evangelischen Kirchengemeinden und Verbände. Vom 30. Januar 1932.

In Abänderung der Bekanntmachungen vom 30. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 322) und vom 7. November 1906 (Gesetzsamml. S. 413) wird hierdurch bekanntgegeben, daß die in den Artikeln IV § 1 Abs. 3 der Gesetze, betr. die Erhebung von Kirchensteuern usw., vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 277), 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 41) und 22. März 1906 (Gesetzsamml. S. 46) erforderte Gegenseitigkeit im Britischen Reiche sowie in Norwegen als verbürgt anzusehen ist.

Berlin, den 30. Januar 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Für den Ministerpräsidenten:
Severing. Grimme. Klepper.

(Nr. 13703.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 17. Februar 1932.

Vom 1. April 1932 ab beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung vierteljährlich 1,00 *RM*.

Berlin, den 17. Februar 1932.

Der Preußische Ministerpräsident.
Braun.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.